
Reglement über die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen (Benutzungsreglement, BeR)¹

Änderung vom 22. Mai 2026²

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965³ und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes, GemG)⁴,

beschliesst:

I.

Das Benutzungsreglement (BeR) vom 24. Mai 2024 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang.

² *Aufgehoben*

ANHANG GEBÜHRENTARIF

Art. 6 Ortsansässige Vereine

¹ Ortsansässige Vereine sind von den Benutzungsgebühren der folgenden Gebäude und Anlagen befreit:

1. Bühne Zelgli
2. Mittagstisch Zelgli ohne Küche
3. Feuerwehrlokal
4. Sportplatz Allmend
5. Turnhalle Zelgli (nur für sportliche Aktivitäten)
6. Mehrzweckanlage Zelgli (nur für sportliche Aktivitäten)

² Sie sind zudem von den Benutzungsgebühren für die pro Kalenderjahr erste bewilligte Benutzung der Aula Zelgli oder der Mehrzweckhalle Zelgli befreit.

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.

Wolfenschiessen, 22. Mai 2026

**Politische Gemeinde
Wolfenschiessen**

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber

¹ Vom Regierungsrat genehmigt am 20.08.2024, Datum des Inkrafttretens 01.01.2025

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.05.2026

³ NG 111

⁴ NG 171.1